



# GEMEINDE DEUTSCH-GRIFFEN

9572 Deutsch-Griffen 23, Bezirk St. Veit a.d. Glan  
Telefon: 04279 7600 Telefax: 04279 7600-22

Datum: 01.03.2021  
Zahl: 024-4-1/2021  
Bearbeiter: Reiner Martin  
Telefon: 04279 7600-13  
E-Mail: m.reiner@ktn.gde.at

## Kundmachung

der Gemeindewahlbehörde betreffend die Veröffentlichung des Wahlergebnisses für die am 28. Februar 2021 stattgefundenene Wahl des Bürgermeisters der Gemeinde Deutsch-Griffen.

Die Gemeindewahlbehörde veröffentlicht gemäß § 86 Abs. 5 der Kärntner Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlordnung 2002 - K-GBWO 2002, LGBl. Nr. 32/2002 in der Fassung LGBl. Nr. 80/2020 das Gesamtwahlergebnis in der Gemeinde Deutsch-Griffen und das Ergebnis des Ermittlungsverfahrens für die Wahl des Bürgermeisters:

Gesamtsumme der abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmen	544
Ungültige Stimmen	33
Gültige Stimmen	511

Davon entfallen auf die einzelnen Wahlwerber nachstehende Stimmen:

REINER Michael, 1985

438 Stimmen

Wahlwerber, der als Bürgermeister gewählt erklärt wurde, unter Angabe des Familien- und Vornamens, des Geburtsjahres, des Berufes und der Adresse:

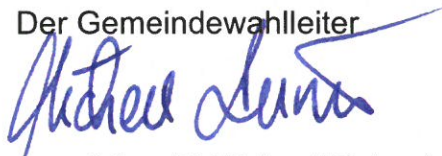
Der Wahlwerber, Herr

**Michael Reiner, geb. 1985  
Hochschullehrender und Bürgermeister  
9572 Deutsch-Griffen**

wird zum **Bürgermeister** gewählt erklärt.

Binnen einer Woche nach der Kundmachung des Wahlergebnisses in der Gemeinde (§ 86 Abs. 5 der Kärntner Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlordnung 2002 - K-GBWO 2002 ) kann vom zustellungsbevollmächtigten Vertreter einer Partei, die in der Gemeinde einen Wahlvorschlag für die Wahl des Gemeinderates rechtzeitig vorgelegt hat (§ 40), wegen rechnungsmäßiger Unrichtigkeit der Ermittlung des Wahlergebnisses oder wegen Rechtswidrigkeit des Wahlverfahrens, das auf das Wahlergebnis von Einfluss sein konnte, bei der Gemeindewahlbehörde schriftlich Einspruch erhoben werden. In einem Einspruch ist hinreichend glaubhaft zu machen, warum und inwiefern eine rechnungsmäßige Unrichtigkeit der Ermittlung des Wahlergebnisses oder eine Rechtswidrigkeit des Wahlverfahrens angenommen wird. Einen solchen Einspruch kann auch der Wahlwerber erheben, der behauptet, dass ihm die Wählbarkeit im Wahlverfahren rechtswidrig aberkannt wurde.

Der Gemeindewahlleiter



(Bürgermeister, DI Michael Reiner)

angeschlagen am: 01.03.2021

abgenommen am: